

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) | KIARA Automation GmbH**

### **für Beratungs- und sonstige IT-Dienstleistungen**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die KIARA Automation GmbH - in weiterer Folge Auftragnehmerin genannt - gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Services, die für den Vertragspartner/Auftraggeber erbracht werden. Sie gelten auch für nach Vertragsabschluss zugesandte Zusatz- und Änderungsaufträge, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

1.2. Die AGB bilden mit den massgeblichen Leistungsbeschreibungen und Angeboten einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, welches mit der Auftragnehmerin geschlossen wird.

#### **2. Vertragsbestandteile und Rangfolge**

2.1 Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der AGB und schriftlichen Individualvereinbarungen - z.B. Leistungsbeschreibung(en), Angeboten, etc. - haben die Individualvereinbarungen stets Vorrang vor den Bedingungen der AGB.

#### **3. Leistungsumfang**

3.1. Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. dem jeweiligen Angebot zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und den sich hierauf beziehenden schriftlichen Vereinbarungen.

3.2. Die Auftragnehmerin erbringt die vereinbarten Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik und mit der gebotenen Sorgfalt. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Erbringung der Leistungen in Übereinstimmung mit den gemäss Leistungsumfang/ Angebot vereinbarten Spezifikationen und Zeitplänen.

3.3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Leistungen, zu denen sie verpflichtet ist, durch beigezogene Subunternehmer erbringen zu lassen. Für Handlungen oder Unterlassungen der Subunter-

nehmer hat die Auftragnehmerin wie für ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen einzustehen.

3.4. Handelt es sich bei einer Software um Software von Dritten (welche beispielsweise über Schnittstellen integriert werden), so beschränken sich die Fehler- und Störungsbeseitigung bzw. Anpassungen der Software oder ihrer Dokumentation auf die Koordination mit dem Softwarehersteller und der Installation von durch den Softwarehersteller zur Verfügung gestellten Patches und Updates.

#### **4. Leistungsänderungen**

4.1. Beide Vertragsparteien können schriftlich Änderungen an den vereinbarten Leistungen beantragen (Change Requests). Wenn Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten sind, müssen die Leistungsänderungen innerhalb eines zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Zeitrahmens angeboten werden. Dieses Angebot umfasst die Einschätzung der Realisierbarkeit, die Beschreibung der notwendigen Zusatzleistungen und die Konsequenzen für die Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Kosten und Termine. Es enthält auch einen Hinweis darauf, ob die Leistungserbringung bis zur Entscheidung über die Änderung ganz oder teilweise unterbrochen werden soll und wie sich eine solche Unterbrechung auf die Vergütung und die Termine auswirken würde.

#### **5. Weitergabe von Software und Dienstleistungen**

5.1. Die Weitergabe von Software an Dritte, auch nur deren kurzfristige Überlassung, ist nicht zulässig. Die Nutzung der Dienstleistungen und Softwarelösungen von KIARA Automation GmbH durch Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin.

## **6. Nutzungsrecht Software as a Service (SaaS)**

6.1. Unter keinen Umständen darf die Nutzung in gesetzeswidriger Weise oder zu gesetzeswidrigen Zwecken (inkl. Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Verwendung von unrechtmässig erlangten bzw. bearbeiteten Daten) erfolgen. Der Vertragspartner hält die Auftragnehmerin von sämtlichen Kosten, Aufwendungen und von sämtlicher Haftung schadlos, die durch eine solche gesetzeswidrige Nutzung entstehen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, rechtswidrige Daten ohne weiteres zu löschen.

6.2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Cloud Service, insbesondere aber die Leistungsmerkmale der SaaS-Software, weiterzuentwickeln und anzupassen, um den technischen Fortschritt und geänderte rechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

6.3. Dem Vertragspartner wird für die Dauer des aufrechten Vertragsverhältnisses ein nicht exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und entgeltliches Nutzungsrecht an der jeweiligen SaaS-Software eingeräumt. Sämtliche Rechte an der SaaS-Software stehen dem Softwarehersteller zu und kundenspezifische Entwicklungen können von dem Softwarehersteller für eigene Zwecke genutzt werden.

6.4. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die anfängliche Laufzeit sämtlicher SaaS-Verträge standardmässig 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

6.5. Die dem Vertragspartner überlassenen Nutzungsrechte an fremder, von Dritten erstellter Software, sind dem Umfang nach auf diejenigen Nutzungsrechte beschränkt, welche der Dritte der Auftragnehmerin eingeräumt hat.

## **7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

7.1. Der Auftraggeber unterstützt die Auftragnehmerin bei der Erbringung der Leistungen, indem er ihr alle notwendigen Informationen und Daten rechtzeitig und vollständig zur Verfügung

stellt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die notwendigen Ressourcen und Systeme des Auftraggebers für die Erbringung der Leistungen zur Verfügung stehen.

7.2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen gemäss den definierten Meilensteinen (=Teilschritte eines Projektes) zu erbringen. Nach Erreichen eines Meilensteins wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Teilabschluss schriftlich bekanntgeben. Der Auftraggeber hat ab Erhalt der Meldung maximal 30 Tage Zeit, eventuelle Mängel schriftlich zu beanstanden oder dem Teilabschluss zu widersprechen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Beanstandung, so gilt der jeweilige Meilenstein automatisch als abgenommen und die Leistung als erbracht.

## **8. Auflösung des Vertragsverhältnisses**

8.1. Für den Auftraggeber ist das Vertragsverhältnis kündbar, wenn der in den Leistungsbestimmungen enthaltene Leistungsumfang trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist von der Auftragnehmerin nicht eingehalten wird. Voraussetzung für den ordentlichen Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens 30 Tage betragen muss.

8.2. Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht von der Auftragnehmerin zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, Schadensersatz zu fordern.

8.3. Die Auftragnehmerin ist zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung berechtigt, wenn das Verhalten des Auftraggebers oder ihm zuzurechnender Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, insbesondere wenn: 1.) der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist; 2.) der Auftraggeber gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB verstösst; 3.) der

Auftraggeber bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis die Auftragnehmerin vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte; 4.) über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkursverfahren eröffnet wird.

8.4. Unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche der Auftragnehmerin sind im Falle des Rücktritts des Auftraggebers bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäss abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch für noch nicht übernommene Teilleistungen sowie für von der Auftragnehmerin erbrachte Vorleistungen.

## **9. Vergütung**

9.1. Die Vergütung der Auftragnehmerin richtet sich nach den im Einzelfall vereinbarten Entgelten und Leistungsbeschreibungen. Die Auftragnehmerin erbringt Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit und ohne oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Sie gibt in ihrem Angebot und/ oder der Leistungsbeschreibung die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

9.2. Alle Rechnungen sind vom Kunden rein netto innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum auf das von der Auftragnehmerin angegebene Konto zu bezahlen. Rechnungen, die innerhalb der Zahlungsfrist nicht schriftlich beanstandet werden, gelten als anerkannt.

## **10. Gewährleistung**

10.1. Liegt ein Mangel vor, so kann der Auftraggeber zunächst unentgeltliche Nachbesserung oder den Austausch der mangelhaften Sache verlangen. Die Auftragnehmerin behebt den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Auftraggeber und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemässe Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder sonstige nicht von der Auftragnehmerin zu vertretende Umstände entstanden sind, gelten nicht als Mangel. Von einem Mangel ist ferner dann auszugehen, wenn das jeweils vertragsgegenständliche Softwareprogramm ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/ Dokumentation - in der jeweils

letztgültigen Fassung - abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom Auftraggeber reproduzierbar ist.

10.2. Sind sowohl Verbesserung, als auch Austausch nicht möglich, oder für die Auftragnehmerin mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn die Auftragnehmerin die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt.

10.3. Mängel sind innerhalb von 30 Tagen zu beanstanden. Die Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen. Als unwesentliche Mängel werden jene Mängel definiert, welche die Funktionstüchtigkeit der Softwarelösung nicht wesentlich beeinträchtigen.

10.4. Die regulären Geschäftszeiten des Anbieters sind werktags, exklusive Samstage, Sonntage und Feiertage am Sitz des Providers, von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr. Wartungsarbeiten werden nach Absprache und mit angemessener vorheriger Ankündigung durchgeführt. Die Service-Kontaktadresse des Providers lautet: support@kiara-automation.com.

## **11. Haftung**

11.1. Die Haftung für direkte Sach- und Vermögensschäden, die die Auftragnehmerin bei der Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft verursacht hat, ist auf die Summe des vollen Auftragswertes begrenzt. Im Falle von wiederkehrenden Zahlungen ist die Haftung für direkte Sach- und Vermögensschäden auf die Auftragssumme begrenzt, welche der Auftraggeber innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes zu bezahlen hätte. Jede Haftung der Auftragnehmerin oder seiner Erfüllungsgehilfen für andere oder weitergehende Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren, oder indirekten Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangener Nutzung, nicht realisierten Einsparungen, Verdienst-, Betriebs- oder

Produktionsausfall - unabhängig von ihrem Rechtsgrund - ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2. Die Auftragnehmerin haftet in keinem Fall für widerrechtlichen Inhalt der bei ihm gespeicherten Daten oder deren missbräuchliche Verwendung durch den Auftraggeber. Diese Haftungsbeschränkung gilt unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung. Vorbehalten bleibt eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung, bspw. für grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht.

## **12. Datenschutz und Vertraulichkeit**

12.1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich selber wie auch ihre Erfüllungsgehilfen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Partei beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden, einschliesslich des Inhalts allfälliger Anhänge. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten.

12.2. Die Auftragnehmerin unterstützt den Auftraggeber bestmöglich bei der Umsetzung der DSGVO, des EU AI Act und sonstiger gesetzlicher Vorgaben im Datenschutzbereich. Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich weisungsgebunden im Auftrag des Auftraggebers und nutzt diese in keinem Fall für eigene Zwecke. Gemäss Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist jene natürliche oder juristische Person "Verantwortlicher", die über die "Zwecke und Mittel" der Verarbeitung entscheidet. Die Auftragnehmerin ist folglich als Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO und der Auftraggeber als alleiniger Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO zu klassifizieren.

12.3. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung dieses Vertrages zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Vertragsparteien, deren Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und Unterauftragnehmer usw. führen kann. In allen Fällen, in denen die Auftragnehmerin als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO zu klassifizieren ist, wird der

von der Auftragnehmerin bereitgestellte Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) automatisch Bestandteil der AGB bzw. des Vertragsverhältnisses.

## **13. Erfüllungsort**

13.1. Erfüllungsort für die Leistungen der Leistungserbringerin ist der in der Vertragsurkunde vereinbarte Ort, in Ermangelung eines solchen die Adresse des Auftraggebers.

## **14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

14.1. Auf das Vertragsverhältnis ist liechtensteinisches Recht anwendbar und der Gerichtsstand ist Vaduz, Liechtenstein, sofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen wurde.

## **15. Schlussbestimmungen**

15.1. Falls einzelne Bestimmungen der Verträge, Leistungsbeschreibungen oder dieser AGB unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

15.2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sämtliche Verträge, Angebote u.dgl. bzw. jede Änderung oder Ergänzung elektronisch signiert werden kann, und dass alle elektronischen Signaturen und Bestätigungen (auch via E-Mail oder sonstige eindeutige Zustimmungserklärungen) - ungleich dessen ob es sich um qualifizierte elektronische Signaturen handelt - hinsichtlich der Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Zulässigkeit den handschriftlichen Unterschriften gleichwertig sind.